1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 01.06.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 53 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 23.01.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Friedhöfe des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Bitterfeld-Wolfen (Friedhofssatzung) vom 01.06.2012

In § 30 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 ergänzt:

> „In einer Übergangsfrist von bis zu einem Jahr ab Beisetzung sind auch Holzeinfassungen der Grabhügel gestattet.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ……..

Wust
Oberbürgermeisterin (Siegel)